

Corporate Governance Bericht und Erklärung zur Unternehmensführung

In dieser Erklärung berichtet die HelloFresh SE (nachfolgend auch: „**Gesellschaft**“) gemäß § 289 f HGB über die Prinzipien der Unternehmensführung sowie gemäß § 161 AktG und Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex (nachfolgend „**DCGK**“) über die Corporate Governance der Gesellschaft. Die Erklärung beinhaltet neben der Entsprechenserklärung zum DCGK insbesondere auch Angaben zur Unternehmensführung, der Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstandes und Aufsichtsrates sowie der Aufsichtsratsausschüsse. Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289 f HGB ist zugleich Bestandteil des Lageberichtes.

Umsetzung des DCGK

Corporate Governance steht für eine verantwortungsbewusste und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Führung und Kontrolle von Unternehmen. Die Unternehmensführung und Unternehmenskultur der HelloFresh SE entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und – bis auf wenige Ausnahmen – den zusätzlichen Empfehlungen des DCGK. Vorstand und Aufsichtsrat fühlen sich guter Corporate Governance verpflichtet und sämtliche Unternehmensbereiche orientieren sich an diesem Ziel. Im Mittelpunkt stehen für die Gesellschaft Werte wie Kompetenz, Transparenz und Nachhaltigkeit.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich auch im Geschäftsjahr 2018 sorgfältig mit der Erfüllung der Vorgaben des DCGK befasst. Sie haben dabei den Kodex in der Fassung vom 07. Februar 2017 berücksichtigt und im Dezember 2018 gemäß § 161 AktG ihre Entsprechenserklärung für das Geschäftsjahr 2018 im Hinblick auf die Empfehlungen des Kodex abgegeben sowie zu den wenigen Abweichungen Stellung genommen. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft (<http://ir.hellofreshgroup.com/websites/hellofresh/English/5150/declaration-of-conformity.html>) veröffentlicht.

Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben im Dezember 2018 folgende gemeinsame Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben:

Vorstand und Aufsichtsrat der HelloFresh SE erklären, dass die HelloFresh SE (die „**Gesellschaft**“) den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 (veröffentlicht am 24. April 2017 und in der berichtigten Fassung veröffentlicht am 19. Mai 2017) („**Kodex 2017**“) - vorbehaltlich der nachfolgend beschriebenen Ausnahmen - seit Dezember 2017, und zwar dem Tag der vorherigen Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft, entspricht und ferner beabsichtigt, künftig zu entsprechen.

- ZIFFER 3.8 SATZ 5 KODEX 2017: SELBSTBEHALT FÜR DEN AUFSICHTSRAT

Ziffer 3.8 Satz 5 des Kodex 2017 empfiehlt, dass in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Aufsichtsratsmitglieds vereinbart werden soll. Die D&O-Versicherung der Gesellschaft sieht für die Aufsichtsratsmitglieder einen solchen Selbstbehalt nicht vor, weil die Mitglieder des Aufsichtsrats diesen Anreiz nicht benötigen, um ihren Sorgfaltspflichten in hinreichendem Maße nachzukommen.

- ZIFFER 4.1.3 SATZ 3 KODEX 2017: BESCHÄFTIGTEN SOLL DIE MÖGLICHKEIT ZU HINWEISEN AUF RECHTSVERTÖSSE IM UNTERNEHMEN GEGEBEN WERDEN

Ziffer 4.1.3 Satz 3 des Kodex 2017 empfiehlt, dass Beschäftigten auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden soll, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen geben zu können. Die Gesellschaft hat bereits verschiedene Maßnahmen getroffen, die eine Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Unternehmen sicherstellen sollen. Diese spezifische Empfehlung des Kodex 2017 wurde jedoch bislang nicht umgesetzt. Die Gesellschaft ist allerdings der Auffassung, dass derzeit ausreichende Möglichkeiten zur Meldung von Rechtsverstößen im Unternehmen vorhanden sind.

- ZIFFER 4.2.3 SATZ 4 KODEX 2017: BEMESSUNGSGRUNDLAGE FÜR VARIABLE VERGÜTUNGSBESTANDTEILE

Nach Ziffer 4.2.3 Satz 4 Kodex 2017 sollen variable Vergütungsbestandteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben, die im Wesentlichen zukunftsbezogen sein soll. Einem Mitglied des Vorstands wurden sowohl virtuelle Aktienoptionen ohne Erfolgsziele als auch virtuelle Aktienoptionen mit Erfolgszielen bezogen jedoch auf lediglich sechs Monate gewährt. Den anderen Mitgliedern des Vorstands wurden virtuelle Aktienoptionen mit mittelfristigen Erfolgszielen gewährt. Da die Gesellschaft ein verhältnismäßig junges Unternehmen ist, das in einem verhältnismäßig neuen Markt agiert und dessen Geschäftsentwicklung daher schwer zu prognostizieren ist, wurde bislang eine zweijährige Bemessungsgrundlage in diesem Zusammenhang als angemessen erachtet. Seit dem Börsengang Anfang November 2017 werden virtuelle Aktienoptionen an Vorstandsmitglieder mit einer Bemessungsgrundlage von drei (3) Jahren gewährt.

- ZIFFER 4.2.3 SÄTZE 7, 12, 14 UND 15 KODEX 2017: BETRAGSMÄSSIGE HÖCHSTGRENZEN FÜR DIE VERGÜTUNG

Gemäß Ziffer 4.2.3 Satz 7 Kodex 2017 soll die Vergütung für ein Vorstandsmitglied sowohl insgesamt als auch hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen. Zahlungen (einschließlich Nebenleistungen) an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit sollen nach Ziffer 4.2.3 Satz 12 Kodex 2017 den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. Nach Ziffer 4.2.3 Satz 14 Kodex 2017 soll für die Berechnung des Abfindungs-Caps auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahrs und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden. Darüber hinaus empfiehlt Ziffer 4.2.3 Satz 15 Kodex 2017, dass eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) 150 % des Abfindungs-Caps nicht übersteigen soll.

Die derzeitigen Vorstandsverträge sehen weder für die Vergütung der Vorstandsmitglieder insgesamt noch hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsbestandteile betragsmäßige Höchstgrenzen vor. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Natur variabler Vergütungsbestandteile eine Festsetzung von Höchstgrenzen für diese Vergütungsform verbietet. Das Primärziel variabler Vergütung ist die Schaffung von Shareholder Value für die Aktionäre. Dieses Ziel wird aber untergraben, wenn der variable Teil der Vergütung betragsmäßig begrenzt wäre. Zudem setzt sich der Vorstand der Gesellschaft schwerpunktmäßig aus den Gründern der Gesellschaft zusammen. Die Gesellschaft ist daher der Auffassung, dass das Management von jeder Wertsteigerung der Gesellschaft in gleicher Weise profitieren sollte, wie jeder andere Aktionär.

Darüber hinaus enthalten die Vorstandsverträge keinen Abfindungs-Cap im Sinne der Ziffer 4.2.3 Satz 12 Kodex 2017 für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Anstellungsvertrags. Im Falle eines Kontrollwechsels erhält das Vorstandsmitglied 75 % seiner verbleibenden festgeschriebenen Vergütung. Weitere Abfindungs-Caps gelangen im Falle eines Kontrollwechsels allerdings nicht zur Anwendung. Da es mitunter außerhalb des Einflussbereichs des einzelnen Vorstandsmitglieds liegen kann, ob das Anstellungsverhältnis vorzeitig beendet wird oder ein Kontrollwechsel eintritt, ist es nach Auffassung des Aufsichtsrates im Falle der vorzeitigen Beendigung nicht angemessen, eine Höchstgrenze festzulegen, und stellt sich eine Höchstgrenze von 75 % im Fall des Kontrollwechsels als ausreichend dar.

- ZIFFER 4.2.3 SATZ 9 KODEX 2017: EINE NACHTRÄGLICHE ÄNDERUNG DER ERFOLGSZIELE ODER DER VERGLEICHSPARAMETER SOLL AUSGESCHLOSSEN SEIN

Ziffer 4.2.3 Satz 9 Kodex 2017 empfiehlt, dass eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein soll. In Anbetracht des frühen Stadiums der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft konnte und kann der Aufsichtsrat nach seinem Ermessen zu einem späteren Zeitpunkt die Erfolgsziele der virtuellen Aktienoptionsprogramme der Gesellschaft (Amended Virtual Stock Option Program 2016 und/oder Virtual Stock Option Program 2018) nach unten anpassen, wenn sich der aktuelle Geschäftsausblick bedeutend von der erwarteten Geschäftsentwicklung in dem Zeitpunkt unterscheidet, als diese Erfolgsziele festgelegt wurden. Die Gesellschaft hat diese Regelung getroffen, da sie derzeit noch ein junges Unternehmen ist, das in einem verhältnismäßig neuen Markt agiert und dessen Geschäftsentwicklung daher schwer zu prognostizieren ist.

- ZIFFER 4.2.5 SÄTZE 5 UND 6 KODEX 2017: INDIVIDUELLE OFFENLEGUNG DER GESAMTVERGÜTUNG

Gemäß Ziffer 4.2.5 Sätze 5 und 6 Kodex 2017 soll im Vergütungsbericht die Gesamtvergütung eines jeden Mitglieds des Vorstands auf individueller Basis offengelegt werden, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen, die gewährt und bezogen wurden. Es sollen die dem Kodex beigefügten Mustertabellen verwendet werden, um die Informationen offen zu legen.

In Übereinstimmung mit dem Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 11. Oktober 2017 sieht die Gesellschaft von der individuellen Offenlegung der Vergütung für jedes einzelne Mitglied des Vorstands ab, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die nach zwingendem Recht bereitzustellenden Informationen für aktuelle und künftige Aktionäre sowie für die Öffentlichkeit ausreichend sind.

Hinsichtlich der Mustertabellen gilt, dass die Gesellschaft voraussichtlich von der Verwendung dieser Tabellen in ihrem Vergütungsbericht absehen wird, da sie überzeugt ist, die relevanten Informationen in einer anderen, ebenfalls geeigneten Form im Anhang oder im Lagebericht veröffentlichen zu können.

- ZIFFER 5.4.2 SATZ 4 KODEX 2017: KEINE ORGANFUNKTION ODER BERATUNGSAUFGABEN DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER BEI WESENTLICHEN WETTBEWERBERN

Nach Ziffer 5.4.2 Satz 4 Kodex 2017 sollen Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Herr Oliver Samwer ist auch Mitglied des Beirats der Marley Spoon GmbH. Seit der ordentlichen Hauptversammlung vom 05. Juni 2018 ist Herr Oliver Samwer nicht mehr Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Damit üben mit Wahl des neuen Aufsichtsrats auf der Hauptversammlung am 05. Juni 2018 keine Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern aus.

- ZIFFER 5.4.6 SATZ 2 KODEX 2017: VERGÜTUNG DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

Nach Ziffer 5.4.6 Satz 2 Kodex 2017 sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen bei der Festlegung der Vergütung berücksichtigt werden. Die Gesellschaft berücksichtigt bei der Vergütung den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat sowie den Vorsitz in den Ausschüssen. Indes wird die reine Mitgliedschaft in den Ausschüssen nicht gesondert vergütet, weil diese Tätigkeiten nach Auffassung der Gesellschaft hinreichend durch die feste, jährliche Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder abgegolten sind.

Berlin, Dezember 2018

Angaben zur Unternehmensführung nach § 289f HGB

Die Unternehmensführung der HelloFresh SE wird in erster Linie bestimmt durch die gesetzlichen Vorschriften, - bis auf wenige Ausnahmen – die Empfehlungen des DCGK sowie die internen Unternehmensrichtlinien.

Rechtmäßiges und verantwortungsbewusstes Handeln aller Mitarbeiter und Führungskräfte, sowie gegenseitiger Respekt und Vertrauen bilden die Grundlage unseres Unternehmenserfolges. Alle Mitarbeiter der HelloFresh SE sind entsprechend einem Code of Conduct zu einem risikobewussten, eigenverantwortlichen Handeln verpflichtet. Der Code of Conduct fasst wesentliche Richt- und Leitlinien zusammen und beinhaltet darüber hinaus moralische und rechtliche Standards, die von jedem Mitarbeiter zu beachten sind.

Zur Stärkung ihrer guten Corporate Governance verfügt die HelloFresh SE über diverse Einrichtungen, insbesondere verschiedene Compliance-Beauftragte, ein Risikoüberwachungssystem als Bestandteil des umfassenden Chancen- und Risikomanagements sowie ein rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem. Im Einzelnen stellt sich die Unternehmensführung der HelloFresh SE wie folgt dar:

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Als eine europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea (SE)*) gemäß deutschem Aktiengesetz, SE-Gesetz und SE-Verordnung mit Sitz in Berlin hat die HelloFresh SE ein duales Führungssystem, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat. Diese arbeiten zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen. Der Vorstand führt das Unternehmen, während der Aufsichtsrat ihn hierbei berät und überwacht. Die Aktionäre der HelloFresh SE üben ihre Rechte in der Hauptversammlung aus.

Arbeitsweise des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der HelloFresh SE (nachfolgend auch: **Satzung**) und der Geschäftsordnung für den Vorstand vom 18. Juli 2017 zuletzt geändert durch Beschluss des Aufsichtsrates vom 18. Dezember 2018 (nachfolgend auch: **Geschäftsordnung des Vorstandes**). Er ist dabei dem Unternehmensinteresse, insbesondere der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Er trägt außerdem die Verantwortung für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling sowie die regelmäßige, zeitnahe und umfassende Berichterstattung an den Aufsichtsrat.

Der Vorstand nimmt die Leitungsaufgabe als Kollegialorgan wahr. Ungeachtet der Gesamtverantwortung für die Geschäftsführung führen die einzelnen Vorstandsmitglieder die ihnen zugewiesenen Ressorts im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung. Die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern ergibt sich aus der Geschäftsordnung für den Vorstand. Danach sind die einzelnen Vorstandsmitglieder der Gesellschaft für die folgenden Bereiche verantwortlich (gewesen):

bis zum 16. November 2018:

Unternehmen: Dominik Richter

- Marketing
- Technologie
- Analytik

Geschäftstätigkeit: Thomas Griesel

- Internationale Märkte (einschließlich des deutschen Marktes, aber ohne den US-amerikanischen Markt)
- Lieferkette
- Operatives Geschäft
- Innovation und neue Geschäftsmodelle

Finanzen: Christian Gärtner

- Globale Finanzen
- Investor Relations
- Globale PR
- Recht
- Compliance

Strategie: Tobias Hartmann

- Strategie
- Globale Unternehmensentwicklung
- US-amerikanischer Markt
- Personalwesen

ab dem 16. November 2018:

Unternehmen: Dominik Richter

- Strategie
- Marketing
- Personalwesen
- Technologie
- Analytik
- Globale PR
- US-amerikanischer Markt

Geschäftstätigkeit: Thomas Griesel

- Internationale Märkte (einschließlich des deutschen Marktes, aber ohne den US-amerikanischen Markt)
- Lieferkette
- Operatives Geschäft
- Globale Unternehmensentwicklung
- Innovation und neue Geschäftsmodelle

Finanzen: Christian Gärtner

- Globale Finanzen
- Investor Relations
- Recht
- Compliance

Die Arbeit des Vorstandes ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes näher geregelt. Sie sieht in § 4 vor, dass insbesondere die strategische Ausrichtung der Gesellschaft sowie die strategische Planung

der Mittelverwendung durch den Gesamtvorstand entschieden werden. Daneben bedürfen Maßnahmen und Geschäfte, die für die Gesellschaft und/oder die Konzerngesellschaften von strategischer und/oder außergewöhnlicher Bedeutung sind oder die mit einem außergewöhnlichen wirtschaftlichen Risiko verbunden sind, der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes. Des Weiteren sehen die Geschäftsordnung des Vorstandes und die Satzung vor, dass bestimmte Geschäfte von grundlegender Bedeutung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates oder eines seiner Ausschüsse bedürfen.

Nach § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Vorstandes finden die Sitzungen des Gesamtvorstandes grundsätzlich mindestens alle 2 Wochen statt und darüber hinaus bei einem konkreten Bedarf.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat nach § 7 der Geschäftsordnung des Vorstandes regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung und des Risikomanagements.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand. Er arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen und ist in alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung eingebunden (siehe auch oben).

Seine Aufgaben und Rechte werden durch die gesetzlichen Bestimmungen, die Satzung, die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vom 29. August 2016, zuletzt geändert durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 19. Dezember 2017 (nachfolgend auch: „**Geschäftsordnung des Aufsichtsrats**“) sowie die Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmt. Er bestellt die Mitglieder des Vorstandes und beruft diese ab und sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung.

Die Arbeit des Aufsichtsrates findet sowohl im Plenum als auch in den Ausschüssen (s. zu diesen sogleich) statt. Die Arbeit der Ausschüsse soll die Effizienz der Aufsichtsrats Tätigkeit steigern. Die Ausschussvorsitzenden berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit ihres jeweiligen Ausschusses. Laut seiner Geschäftsordnung (§ 6 Abs. 1 S. 1) muss der Aufsichtsrat mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Im Übrigen hält er Sitzungen ab, sofern das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Für das Kalenderjahr 2019 sind derzeit vier Aufsichtsratsitzungen geplant.

Die Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Eignung und des Kompetenzprofils. Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft sollen nur Personen vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und regelmäßig noch nicht 12 Jahre oder länger Mitglieder des Aufsichtsrats waren. Der Aufsichtsrat hat in seiner Geschäftsordnung das Ziel vorgegeben, dass mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrates über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen muss (Artikel 47 Abs. 2 lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) in seiner geltenden Fassung („**SE-VO**“) i. V. m. § 100 Abs. 5 AktG). Weiterhin sieht die Geschäftsordnung vor, dass ein Aufsichtsratsmitglied, das außerdem dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, neben dem Aufsichtsratsmandat in der Gesellschaft nicht mehr als zwei weitere Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von Gesellschaften, die vergleichbare Anforderungen stellen, wahrnehmen soll, die nicht dem HelloFresh SE-Konzern derjenigen Gesellschaft angehören, in der die Vorstandstätigkeit ausgeübt wird. Zudem sollen Aufsichtsratsmitglieder nach § 2 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des HelloFresh SE-Konzerns wahrnehmen. Auch soll bei der Besetzung des Aufsichtsrates auf Vielfalt (*Diversity*) geachtet werden. Den einzelnen Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK, welche die Benennung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates, die zu berücksichtigenden Kriterien für die

Zusammensetzung und die Erarbeitung eines Kompetenzprofils betreffen, hat die Gesellschaft entsprochen.

Festlegungen zur Förderung der Teilhabe von Frauen in Führungspositionen

Der Aufsichtsrat ist gemäß § 111 Abs. 5 AktG verpflichtet, für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand Zielgrößen festzulegen. Den Vorstand trifft diese Pflicht nach § 76 Abs. 4 AktG in Bezug auf die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstandes. Vor diesem Hintergrund haben Aufsichtsrat und Vorstand der HelloFresh SE Folgendes beschlossen:

Bereits in seiner Sitzung am 25. September 2017 hat der Aufsichtsrat die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat auf ein Siebtel (1/7) festgelegt. Diese Zielgröße spiegelte den damaligen Stand wieder. Für den Vorstand der HelloFresh SE hat der Aufsichtsrat in der gleichen Sitzung (am 25. September 2017) eine Zielgröße für den Frauenanteil von 0 %, und damit ebenfalls eine Beibehaltung des status quo, beschlossen. Diese Zielgrößen sollen bis zum Ablauf des 24. September 2022 umgesetzt werden und wurden im Bezugszeitraum eingehalten.

Der Aufsichtsrat der HelloFresh SE hat sich für eine Beibehaltung der aktuellen Strukturen in Vorstand und Aufsichtsrat entschieden, da aus seiner Sicht das Ziel der Erhöhung des Frauenanteils in Vorstand und Aufsichtsrat derzeit hinter das unternehmerische Interesse an der Fortführung der sehr erfolgreichen Arbeit durch die bereits eingearbeiteten Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder zurücktritt.

Die HelloFresh SE legt jedoch unternehmensweit sehr großen Wert auf eine vielfältige Mitarbeiterstruktur und ist sich der besonderen Bedeutung der Beteiligung von Frauen auf allen Führungsebenen der HelloFresh SE bewusst. Es ist daher zum einen zu betonen, dass die festgelegten Zielgrößen eine darüberhinausgehende Steigerung des Anteils von Frauen in Vorstand und Aufsichtsrat selbstverständlich nicht ausschließen und die Bestrebungen, qualifizierte und geeignete Kandidatinnen für sämtliche Führungsebenen, insbesondere auch den Vorstand und den Aufsichtsrat, zu finden, intensiv weiterverfolgt werden.

Zudem hat sich der Vorstand der HelloFresh SE vor diesem Hintergrund besonders ambitionierte Ziele für die Erhöhung des Frauenanteils in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstandes gesetzt. Auch wenn den Vorstand die gesetzliche Festlegungspflicht nur in Bezug auf die HelloFresh SE trifft, möchte der Vorstand seine Gesamtverantwortung wahrnehmen und entsprechende Zielgrößen darüber hinaus auch für die gesamte HelloFresh Gruppe festlegen.

In seiner Sitzung am 18. Dezember 2017 hat der Vorstand als Mindestgröße für den Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstandes die Zielquote auf 20 % und in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstandes ebenfalls auf 20 % festgelegt, die jeweils nicht unterschritten werden soll. Diese Zielquoten sollen dann sowohl auf der Ebene der HelloFresh SE als auch auf Ebene der gesamten HelloFresh Gruppe bis zum Ablauf des 17. Dezember 2022 erreicht werden. Die Gesellschaft hat diese Zielgrößen im Berichtszeitraum nicht eingehalten. Dies kann aus Sicht des Vorstandes damit begründet werden, dass die HelloFresh SE weiterhin ein verhältnismäßig junges Unternehmen ist, welches erst am Ende des letzten Berichtsjahres börsennotiert wurde. Langfristig soll der Frauenanteil auf den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstandes jedoch entsprechend den festgelegten Zielgrößen – und nach Möglichkeit auch darüber hinaus – unternehmensweit erhöht werden.

Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand besteht laut Satzung (§ 6 Abs. 1) aus einer oder aus mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Der Vorstand setzte sich im Geschäftsjahr 2018 bis zum 16.

November 2018 aus vier (4) und ab dem 16. November 2018 aus drei (3) gleichberechtigten Mitgliedern zusammen, die jeweils die ihnen zugewiesenen Ressorts verantworten.

Bis zur ordentlichen Hauptversammlung im Berichtsjahr (5. Juni 2018) gehörten dem Aufsichtsrat laut Satzung sieben (7) Mitglieder an; nach dieser Hauptversammlung vom 5. Juni 2018 gehören dem Aufsichtsrat laut Satzung fünf (5) Mitglieder an. Er unterliegt keiner Arbeitnehmermitbestimmung. Alle Mitglieder des Aufsichtsrates werden als Vertreter der Anteilseigner durch die Hauptversammlung gewählt.

Einzelheiten zu den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates enthält der Anhang zum Jahresabschluss der HelloFresh SE gemäß § 285 Nr. 10 HGB.

Der Gesellschaft ist Diversität sehr wichtig und wird daher von ihr auch täglich gelebt. Dies zeigt sich nicht nur in der Zusammensetzung der Mitarbeiter des HelloFresh Konzerns insgesamt, sondern auch bei der Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat. Die Gesellschaft verfügt über kein ausformuliertes und enges Diversitätskonzept. Vielmehr wird dieser Anspruch durch die Einstellungspraxis und das Anforderungsprofil, welches bereits seit mehreren Jahren implementiert ist verwirklicht. Sowohl auf Ebene des Vorstandes als auch auf Ebene des Aufsichtsrates werden, die durch die Implementierung eines solchen Konzepts verfolgten Ziele bereits erreicht. Die Vorstandsmitglieder sind Vertreter verschiedener Generationen und haben sich ergänzende berufliche Hintergründe. Gleiches gilt für die Mitglieder des Aufsichtsrats; diese sind unterschiedlich alt, verfügen verschiedene sich ergänzende berufliche und akademische Qualifikationen. Darüber hinaus sind die Mitglieder des Aufsichtsrats unterschiedlicher geografischer Herkunft und verfügen bereits aus diesem Grund über langjährige internationale (Berufs-)Erfahrung.

Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen. Der intensive und ständige Dialog zwischen den Gremien ist die Basis einer effizienten und zielgerichteten Unternehmensleitung. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der HelloFresh SE, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.

Der Vorstand erörtert mit dem Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat regelmäßig Kontakt mit dem Vorstand und berät mit ihm Fragen der Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung und des Risikomanagements. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird durch den Vorstand unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen von wesentlicher Bedeutung sind, informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

Die Satzung und die Geschäftsordnung des Vorstandes sehen Regelungen für Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrates bei Geschäften mit grundlegender Bedeutung vor.

Die Vorstandsmitglieder haben etwaige Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat und ihren Vorstandskollegen offenzulegen. Wesentliche Geschäfte von Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen mit der Gesellschaft bedürfen ebenso der Zustimmung des Aufsichtsrates wie die Übernahme von Nebentätigkeiten außerhalb des Unternehmens.

Für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates wurde eine D&O-Gruppenversicherung (ohne Selbstbehalt) abgeschlossen.

Ausschüsse des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat verfügte im Geschäftsjahr 2018 über drei Ausschüsse: den Präsidial- und Nominierungsausschuss, den Prüfungsausschuss und den Vergütungsausschuss. Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

Präsidial- und Nominierungsausschuss

Der Präsidial- und Nominierungsausschuss berät über Schwerpunktthemen und bereitet Beschlüsse des Aufsichtsrates vor, insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands, Ernennung des Vorstandsvorsitzenden.
- Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands, unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Vergütungsausschusses;
- Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung betreffend die Wahl von geeigneten Aufsichtsratsmitgliedern.
- Annahme, Änderung und Aufhebung des Jahresplans der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen, einschließlich der dazugehörigen Investitions-, Budget- und Finanzplanung.

Der Präsidial- und Nominierungsausschuss berät – unter Einbeziehung des Vorstandes – regelmäßig über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand.

Zum 20. Februar 2019 sind Mitglieder des Präsidial- und Nominierungsausschusses Jeffrey Lieberman, John H. Rittenhouse und Ugo Arzani. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist zugleich Vorsitzender des Präsidial- und Nominierungsausschusses.

Prüfungsausschuss (*Audit Committee*)

Der Prüfungsausschuss (*Audit Committee*) befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der Compliance.

Der Prüfungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss und ggf. den Konzernabschluss vor, d. h. ihm obliegt hierbei insbesondere die Vorprüfung der Unterlagen zum Jahresabschluss und zum Konzernabschluss sowie die Vorbereitung der Feststellung bzw. Billigung dieser und des Gewinnverwendungsvorschlags des Vorstandes. Des Weiteren bereitet der Prüfungsausschuss die Vereinbarungen mit dem Abschlussprüfer, insbesondere die Erteilung des Prüfungsauftrages, die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und die Honorarvereinbarung sowie die Bestellung des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung vor. Dies umfasst auch die Prüfung der erforderlichen Unabhängigkeit, wobei der Prüfungsausschuss geeignete Maßnahmen trifft, um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers festzustellen und zu überwachen. Der Prüfungsausschuss beschließt anstelle des Aufsichtsrates über die Zustimmung zu Verträgen mit Abschlussprüfern über zusätzliche Beratungsleistungen, soweit diese Verträge der Zustimmung bedürfen. Der Prüfungsausschuss erörtert mit dem Vorstand die Grundsätze der Compliance, der Risikoerfassung, des Risikomanagements sowie der Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des internen

Kontrollsystems. Für das Kalenderjahr 2019 sind derzeit fünf Sitzungen des Prüfungsausschusses geplant.

Zum 20. Februar 2019 sind Mitglieder des Prüfungsausschusses Derek Zissman (Vorsitzender), Ursula Radeke-Pietsch und John H. Rittenhouse. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist unabhängig, verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren und erfüllt damit die Voraussetzungen des Artikel 47 Abs. 2 lit. a) SE-VO i. V. m. § 100 Abs. 5 AktG. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses verfügen über Sachverstand im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung und die Zusammensetzung erfüllt alle Maßgaben zur Unabhängigkeit im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 15. Februar 2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs-/Aufsichtsrates (2005/162/EG) und der Empfehlungen des DCGK.

Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss prüft und berät über Vergütungsthemen und bereitet Beschlüsse des Aufsichtsrates dazu vor. Insbesondere

- prüft der Vergütungsausschuss alle Aspekte der Vergütung und Anstellungsbedingungen für den Vorstand und gibt in dieser Hinsicht dem Aufsichtsrat Empfehlungen und bereitet Beschlüsse für den Aufsichtsrat vor. Darüber hinaus bereitet er – soweit erforderlich – Präsentationen für die Hauptversammlung über den Abschluss, Änderungen oder die Beendigung der Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder einschließlich im Hinblick auf Vergütungsgrundsätze, Incentivierungsprogramme, Strategie und Rahmenbedingungen vor;
- prüft der Vergütungsausschuss die Vergütung und allgemeinen Anstellungsbedingungen für Angestellte der 2. Führungsebene und ist in dieser Hinsicht befugt, dem Vorstand Empfehlungen zu geben;
- gibt der Vergütungsausschuss, wenn angebracht, seine eigene unabhängige Überprüfung der Vergütungsgrundsätze und der dem Vorstand gezahlten Vergütungspakete in Auftrag, um sicherzustellen, dass die Grundsätze bewährte Verfahrensweisen widerspiegeln und dass die Pakete wettbewerbsfähig und im Einklang mit der am Markt üblichen Praxis bleiben;
- legt der Vergütungsausschuss eine Beurteilung der Leistung des Vorstands vor und gibt dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für die Anstellungsbedingungen und Vergütung des Vorstands
- unterstützt der Vergütungsausschuss den Aufsichtsrat bei der Überwachung des Systems, durch welches die Gesellschaft die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen des Deutschen Corporate Governance Kodex hinsichtlich der Mitteilung von Informationen zur Vergütung des Vorstands und anderer leitender Angestellte erfüllt;
- prüft der Vergütungsausschuss Vergütungsgrundsätze, die als Rahmen für alle dem Aufsichtsrat vorzulegenden und von diesem zu beschließenden Vergütungsangelegenheiten dienen sollen.

Zum 20. Februar 2019 sind Mitglieder des Vergütungsausschusses Jeffrey Lieberman, John H. Rittenhouse und Ugo Arzani. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist zugleich Vorsitzender des Vergütungsausschusses.

Vorstandsausschüsse

Der Vorstand hat keine Ausschüsse gebildet. Er nimmt die Leitungsaufgabe als Kollegialorgan - jedoch mit individueller Ressortzuweisung an die einzelnen Vorstandsmitglieder - wahr.

Hauptversammlung und Aktionäre

Die Aktionäre der HelloFresh SE nehmen ihre Rechte im Rahmen der Hauptversammlung wahr und üben dabei ihr Stimmrecht aus. Jede Aktie der Gesellschaft gewährt eine Stimme.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt. Die Tagesordnung der Hauptversammlung und die für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen werden auf der Internetseite der Gesellschaft (<http://ir.hellofreshgroup.com/websites/hellofresh/English/6000/annual-general-meeting.html>) veröffentlicht.

In Hauptversammlungen werden grundlegende Beschlüsse gefasst. Dazu zählen Beschlüsse über eine etwaige Gewinnverwendung, die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen sowie Kapitalmaßnahmen. Die Hauptversammlung bietet dem Vorstand und Aufsichtsrat die Gelegenheit, direkt mit den Anteilseignern in Kontakt zu treten und sich hinsichtlich der weiteren Unternehmensentwicklung auszutauschen.

Die HelloFresh SE stellt ihren Aktionären zur Erleichterung der persönlichen Wahrnehmung ihrer Rechte einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zur Verfügung, der auch während der Hauptversammlung erreichbar ist. In der Einladung zur Hauptversammlung wird erklärt, wie Weisungen im Vorfeld der Hauptversammlung erteilt werden können. Daneben bleibt es den Aktionären unbenommen, sich durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl in der Hauptversammlung vertreten zu lassen.

Weitere Fragen der Corporate Governance

Vergütung des Vorstandes

Das Vergütungssystem des Vorstandes ist in regelmäßigen Abständen Gegenstand der Beratungen, Überprüfungen und Neugestaltungen im Vergütungsausschuss.

Die Vorstandsverträge der HelloFresh SE enthalten fixe und variable Vergütungsbestandteile. Die variable Vergütung ist bei allen Vorstandsmitgliedern an die Vorgaben des § 87 Abs. 1 Satz 3 AktG angepasst. Sie ist an die Erreichung wirtschaftlicher Ziele gebunden und beruht überwiegend auf mehrjährigen Bemessungsgrundlagen. Die variable Vergütung kann nur bei einem entsprechend positiven Geschäftsverlauf beansprucht werden. Die Vergütungsstruktur wird so auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet, was die Anreiz- und Risikowirkung der variablen Vergütung optimiert.

Vergütung des Aufsichtsrates

Die Vergütung des Aufsichtsrates wird nach § 13 der Satzung von der Hauptversammlung bewilligt. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Oktober 2017 hat diese beschlossen, dass jedes Aufsichtsratsmitglied eine jährliche feste Vergütung in Höhe von EUR 25.000,00 erhält, wobei stattdessen (i) der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine jährliche feste Vergütung in Höhe von EUR 50.000,00, (ii) der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats eine jährliche feste Vergütung in Höhe von EUR 37.500,00 und (iii) der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (*audit committee*), der Vorsitzende des Vergütungsausschusses und der Vorsitzende des Präsidialausschusses jeweils jährlich eine feste Vergütung in Höhe von EUR 35.000,00 erhält. Sollte der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates in dieser Eigenschaft bereits eine höhere Vergütung denn als Ausschussvorsitzender erhalten, so ist diese höhere Vergütung maßgebend.

Darüber hinaus erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrates alle ihm durch die Ausübung dieses Amtes entstandenen Auslagen sowie etwaig auf seine Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer ersetzt.

Außerdem hat die Gesellschaft die Mitglieder des Aufsichtsrates in eine D&O-Gruppenversicherung (ohne Selbstbehalt) für Organe einbezogen.

Eine erfolgsorientierte Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder wird nicht gezahlt.

Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte und Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der HelloFresh SE sowie Personen, die in enger Beziehung zu ihnen stehen, sind gemäß Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) verpflichtet, Geschäfte mit Aktien der HelloFresh SE oder mit sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten unverzüglich und spätestens drei Geschäftstage nach dem Datum des Geschäfts an die Gesellschaft zu melden. Diese veröffentlicht die Meldungen gemäß Art. 19 Abs. 2 der Marktmissbrauchsverordnung unverzüglich und spätestens drei Geschäftstage nach dem Geschäft. Die Meldungen können auf der Website der Gesellschaft (http://ir.hellofreshgroup.com/websites/hellofresh/English/4200/managers_-transactions.html) abgerufen werden.

Compliance als wichtige Leitungsaufgabe

Um die Einhaltung der vom DCGK vorgegebenen Verhaltensstandards sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten, hat die HelloFresh SE einen Compliance-Beauftragten und einen Kapitalmarkt-Compliance-Beauftragten benannt. Ersterer informiert Management und Mitarbeiter unter anderem über relevante Rechtsvorgaben. Letzterer führt unter anderem das Insiderverzeichnis der Gesellschaft und informiert Management, Mitarbeiter und Geschäftspartner über die Folgen von Verstößen gegen Insidervorschriften.

Angemessenes Chancen- und Risikomanagement

Der verantwortungsvolle Umgang mit Chancen und Risiken ist für die HelloFresh SE von grundlegender Bedeutung. Dieser wird durch ein umfangreiches Chancen- und Risikomanagement gewährleistet, welches die wesentlichen Chancen und Risiken identifiziert und überwacht. Das System wird kontinuierlich weiterentwickelt und an die sich ändernden Rahmenbedingungen angepasst.

Der Lagebericht enthält detaillierte Informationen zum Risikoüberwachungssystem der Gesellschaft: Das Risikomanagement der HelloFresh SE wird ab **Seite 50** vorgestellt, unternehmensstrategische

Chancen und Risiken werden auf [Seite 51](#) beschrieben und die Informationen zur Konzernrechnungslegung befinden sich im Anhang auf [Seite 52](#).

Der Transparenz verpflichtet

Im Rahmen der laufenden Investor-Relations-Aktivitäten werden alle Termine, die für Aktionäre, Investoren und Analysten wichtig sind, am Jahresbeginn für die Dauer des jeweiligen Geschäftsjahres im Finanzkalender veröffentlicht. Der Finanzkalender, der laufend aktualisiert wird, kann auf der Website der Gesellschaft (<http://ir.hellofreshgroup.com/websites/hellofresh/English/7000/financial-calendar.html>) eingesehen werden.

Das Unternehmen informiert Aktionäre, Analysten und Journalisten nach einheitlichen Kriterien. Die Informationen sind für alle Kapitalmarktteilnehmer transparent und konsistent. Ad-hoc-Meldungen und Pressemitteilungen sowie Präsentationen von Presse- und Analystenkonferenzen werden umgehend auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Insiderinformationen (Ad-hoc-Publizität), Stimmrechtsmitteilungen sowie Wertpapiergeschäfte von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie von Personen, die in enger Beziehung zu ihnen stehen (*Directors' Dealings*), werden von der HelloFresh SE entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bekanntgegeben. Auch sie können auf der Website der Gesellschaft (<http://ir.hellofreshgroup.com/websites/hellofresh/English/4000/news.html>) abgerufen werden.

Rechnungslegung

Die Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Büro Berlin, ist von der Hauptversammlung 2018 zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer gewählt worden. Im Vorfeld hat der Abschlussprüfer eine Erklärung vorgelegt, dass keine geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer, seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit des Prüfers begründen könnten.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Tätigkeit des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse und zu seiner Zusammenarbeit mit dem Vorstand stehen im Bericht des Aufsichtsrates.

HelloFresh SE
Vorstand